

§ 20 u. 30

19

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
Sammlung der Einzel-Unfallverhütungsvorschriften
der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Durchführungsanweisungen

vom Oktober 1989

zur Unfallverhütungsvorschrift

Fleischereimaschinen

(VBG 19)

vom 1. Oktober 1989



Bestell-Nr. VBG 19 Durchführungsanweisungen Nachdruck verboten
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 5000 Köln 41 [1]0(0)09895

(2) An der Zuführseite müssen die Schutzstäbe bei einer lichten Weite von höchstens 20 mm einen Sicherheitsabstand von mindestens 125 mm bis zum Werkzeug gewährleisten.

(3) An der Abführseite muß das Auslaufrohr bei einem Durchmesser der Auslauföffnung von höchstens 60 mm einen Sicherheitsabstand von mindestens 120 mm bis zum Auswerfer gewährleisten.

§ 20

Aufschnittschneidemaschinen mit Schlitten

(1) An Aufschnittschneidemaschinen mit Schlitten muß der Eingriff in die Gefahrstelle an der Messerschneide bis auf die Schneidstelle durch eine unlösbare Verdeckung gesichert sein. Die Verdeckung muß die Messerschneide im oberen Bereich bis 40° gegen die Senkrechte und im unteren Bereich bis zur Zuführebene sichern.

(2) Der Schleifapparat muß so beschaffen und eingerichtet sein, daß infolge des Abschleifs des Messers die Schutzwirkung der Verdeckung nicht aufgehoben wird.

(3) Der Schlitten darf nur abgenommen oder abgeklappt werden können, wenn die Anschlagplatte die Messerschneide verkleidet. Ist der Schlitten abgenommen oder abgeklappt, darf sich die Anschlagplatte aus dieser Stellung nicht bewegen können.

(4) Die Anschlagplatte muß zum Messer hin verstellbar sein. Die Verstellrichtung muß gut zugänglich sein.

(5) Kann die Schnittstärke über 15 mm eingestellt werden, muß eine zusätzliche Verdeckung oberhalb des Schneidbereichs vorhanden sein.

(6) An handgeführten Schlitten müssen Einrichtungen vorhanden sein, die sicherstellen, daß die schlittenführende Hand während des Schneidvorgangs nicht unbeabsichtigt in den Schneidbereich gelangen kann. Abweichend von § 4 Abs. 3 ist eine Kopplung dieser Einrichtungen nicht erforderlich.

(7) An Ablegeeinrichtungen müssen die Gefahrstellen durch Verdeckungen gesichert sein.

(8) An Aufschnittschneidemaschinen, deren Messer um mehr als 38° gegen die Senkrechte geneigt ist, sind Einrichtungen nach Absatz 6 nicht erforderlich, wenn am Schlitten eine Rückwand, ein Handgriff und ein Resthalter vorhanden sind. Die Rückwand des Schlittens muß in der Höhe den Schneidbereich verdecken und einen Sicherheitsabstand von mindestens 250 mm bis zur Messerschneide gewährleisten. Der Resthalter muß selbsttätig in Richtung Messerebene gleiten.

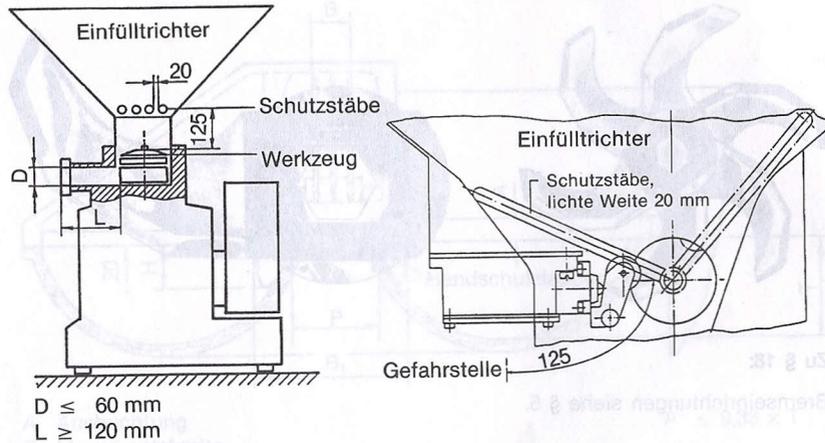
§ 21

Aufschnittschneidemaschinen mit Planetenmesser sowie Zuführ- und Abführeinrichtung

(1) An Aufschnittschneidemaschinen mit Planetenmesser sowie Zuführ- und Abführeinrichtung muß der Eingriff in die Gefahrstelle am Messer durch eine Ver-

Zu § 19 Abs. 2 und 3:

Beispiele für die Ausführung:



Bei einem Durchmesser der Auslauföffnung von mehr als 60 mm werden Schutzstäbe im Auslaufrohr eingesetzt, so daß die Durchgriffsöffnungen nicht mehr als $60 \times 60 \text{ mm}$ betragen.

Zu § 20 Abs. 1:

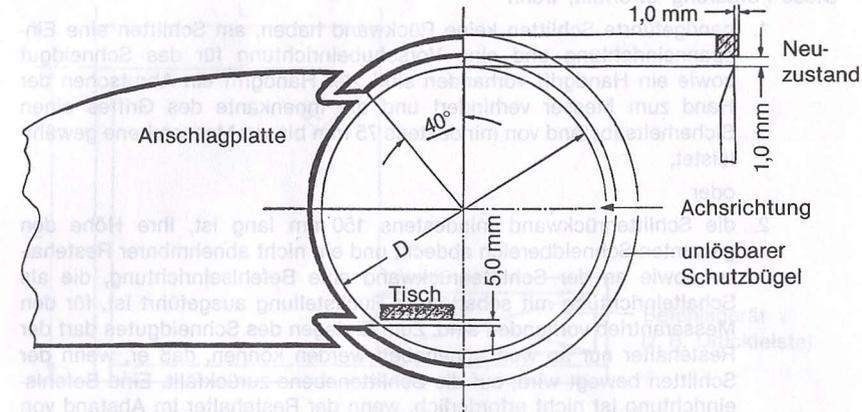
Diese Forderung ist erfüllt, wenn

- ein Schutzbügel vorhanden ist, der bis 5,0 mm unterhalb der Tischfläche geführt wird,
- der Schutzbügel die Messerschneide in Achsrichtung (Zuführseite) um 1,0 mm überragt,
- der radiale Abstand zwischen Messerschneide und Schutzbügel im Neuzustand der Schneidemaschine nicht größer als 1,0 mm ist.

Bei Verwendung eines Schleifapparates kann der Schutzbügel unterbrochen sein, wenn sich der Schutzbügel bei abgenommenem Schleifapparat selbsttätig vervollständigt.

Hinsichtlich der Unlösbarkeit siehe Durchführungsanweisungen zu § 16 Abs. 3.

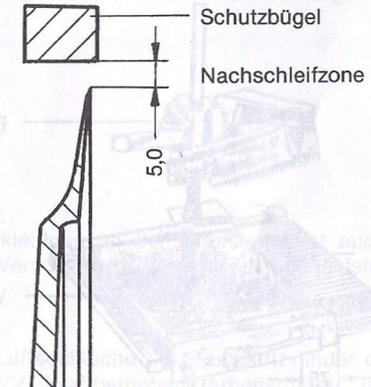
Beispiel für die Ausführung:



Zu § 20 Abs. 2:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn der Schleifapparat nur einen solchen Schleifvorgang erlaubt, bei dem zwischen der Messerschneide und dem Schutzbügel ein Abstand von höchstens 5,0 mm entstehen kann.

Beispiel für die Ausführung:



Zu § 20 Abs. 3:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Anschlagplatte die Messerebene bei abgenommenem oder abgeklapptem Schlitten um mindestens 1,0 mm in Achsrichtung (Zuführseite) überragt.

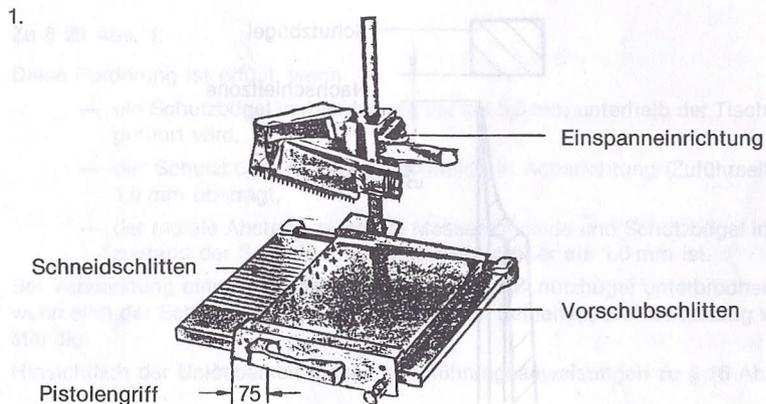
Zu § 20 Abs. 6:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn

- handgeführte Schlitten keine Rückwand haben, am Schlitten eine Einspanneinrichtung und eine Vorschubeinrichtung für das Schneidgut sowie ein Handgriff vorhanden sind, der Handgriff ein Abrutschen der Hand zum Messer verhindert und die Innenkante des Griffes einen Sicherheitsabstand von mindestens 75 mm bis zur Messerebene gewährleistet, oder
- die Schlittenrückwand mindestens 150 mm lang ist, ihre Höhe den gesamten Schneidbereich abdeckt und ein nicht abnehmbarer Resthalter sowie an der Schlittenrückwand eine Befehleinrichtung, die als Schalteinrichtung mit selbsttätiger Rückstellung ausgeführt ist, für den Messerantrieb vorhanden sind. Zum Einlegen des Schneidgutes darf der Resthalter nur so weit angehoben werden können, daß er, wenn der Schlitten bewegt wird, auf die Schlittenebene zurückfällt. Eine Befehleinrichtung ist nicht erforderlich, wenn der Resthalter im Abstand von 0 bis 80 mm von der Messerebene so zwangsgeführt wird, daß er auf dem Schlitten aufliegt.

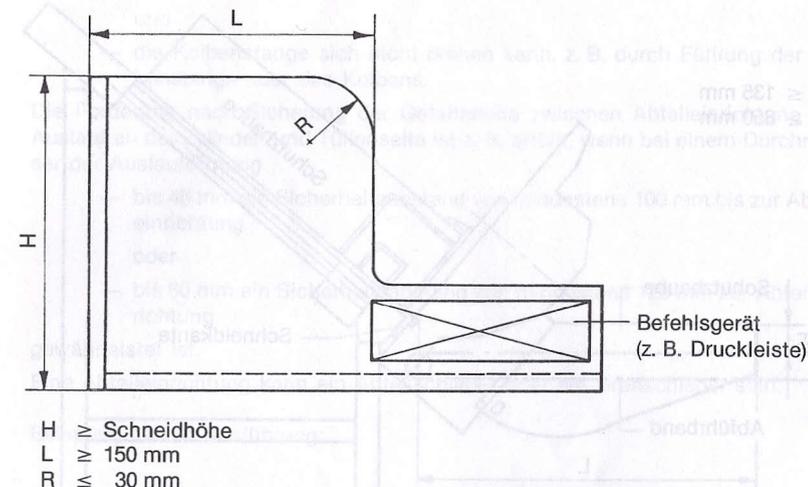
Der Resthalter darf höchstens 150 mm von der Messerebene abgerückt werden können; ausgenommen hiervon sind Resthalter, die selbsttätig zur Messerebene herangezogen werden.

Beispiele für die Ausführung:



Der Handgriff sollte als Spaten- oder Pistolengriff ausgebildet sein.
Hinsichtlich Griffe siehe Durchführungsanweisungen zu § 12 Abs. 1.

2.



Zu § 20 Abs. 7:

Gefahrstellen an Ablegeeinrichtungen werden z. B. durch umlaufende oder hin- und herbewegte Igel mit Abwerferrechen oder hin- und herbewegte Kettchen mit Abwerferrechen gebildet.

Zu § 21:

Verriegelungen siehe § 5.

Zu § 21 Abs. 1:

Die Forderung nach Verkleidung an der Zuführseite ist auch erfüllt, wenn die Schutzhaube mit einem Verschlusschieber vor der Schneidstelle in Kombination zusammenwirkt.

Siehe auch § 4 Abs. 5.

Anschlußstellen für die Luftschläuche am Druckluftzylinder des Verschlusschiebers siehe § 17 Abs. 2 UVV „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“ (VBG 5).

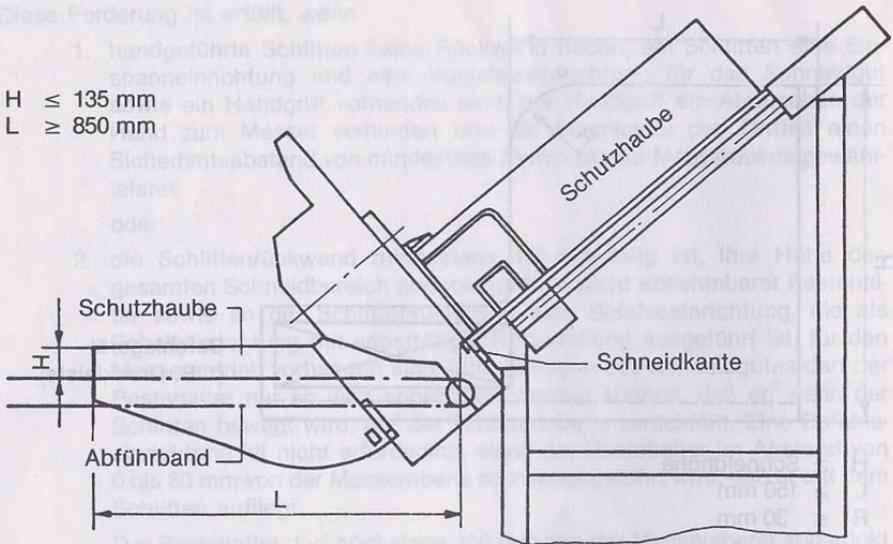
Die Zuführ- und Abführeinrichtung ist Bestandteil der Schutzeinrichtung. Bei abnehmbarer Zuführ- und Abführeinrichtung muß die Verbindung zwischen Zuführ- und Abführeinrichtung und Maschinengehäuse § 4 Abs. 5 entsprechen.

Für Transportbänder an der Abführeinrichtung, die einen Bestandteil der Schutzhaube bilden, siehe § 4 Abs. 5.

Beispiel für die Ausführung:

$$H \leq 135 \text{ mm}$$

$$L \geq 850 \text{ mm}$$



Zu § 21 Abs. 3:

Diese Forderung ist durch eine Halte- oder Sperreinrichtung erfüllt. Eine Halteinrichtung kann z. B. eine Bremse sein.

Einrichtungen zum Rüsten siehe Durchführungsanweisungen zu § 10 Abs. 1.

Zu § 22:

Geräte zum Ausbauen von Maschinenteilen siehe § 13.

Zum Ausbauen des Kolbens wird ein Spezialschlüssel erforderlich, mit dem der Kolben aus dem Zylinder herausgedreht werden kann.

Zum Transportieren von Kolben über 15 kg wird eine Trageeinrichtung, z. B. eine Augenschraube und eine gekrüpfte Tragegange, erforderlich.

Zu § 22 Abs. 1:

Die Forderung nach Sicherung der Gefahrstelle zwischen Kolben und Auslauf ist z. B. erfüllt, wenn

- die Aussparung im Kolben größer ist als die Auslauföffnung im Zylinder, eine Neigung von mindestens 50° und eine Breite von mindestens 70 mm hat bei einem Rundungsradius von mindestens 10 mm,